

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwaremiete

Nur für den kaufmännischen
Geschäftsverkehr

1. Inhalt und Zustandekommen

(1) Parteien und Gegenstand. Dieser Vertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen der MATRIX42 MARKETPLACE GMBH mit Sitz in der Elbinger Straße 7 in 60487 Frankfurt am Main („Matrix42“) und deren Kunden („Kunde“) in Bezug auf die befristete Überlassung von Software, die auf Hardware des Kunden installiert und betrieben wird. Für die Zurverfügungstellung von Software zur Nutzung über das Internet (Installation und Betrieb auf Hardware der Matrix42) (Software-as-a-Service) gelten dagegen nicht diese AGB, sondern die „Matrix42 AGB Software-as-a-Service“.

(2) Keine abweichenden Regelungen. Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn Matrix42 einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigelegt sind und Matrix42 dem nicht widerspricht.

2. Leistungen von Matrix42

(1) Nutzungsrecht. Matrix42 räumt dem Kunden an dem im Serviceschein bezeichneten Softwareprodukt („Software“) das zeitlich auf die jeweilige Vertragslaufzeit (siehe Ziffer 9) befristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden bestellte Anzahl von Nutzungseinheiten (z. B. Anzahl der Nutzer oder verwalteten Geräte) sowie die entsprechende Nutzungsart gemäß Serviceschein. Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen für Software der Matrix42, die unter www.matrix42.de/agb jederzeit eingesehen werden können und die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

(2) Schutzmaßnahmen. Matrix42 ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekongfiguration des Kunden darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Überlassung. Matrix42 stellt dem Kunden eine ausführbare Version der Software nach Wahl der Matrix42 zum Download oder als Datenträger bereit.

(3) Einrichtung. Der Kunde nimmt die Installation und erstmalige Einrichtung der Software (z. B. individuelle Einstellungen oder Import von Daten) selbst vor. Eine Veränderung der Software, insbesondere eine Umprogrammierung nach Wünschen des Kunden, ist nicht geschuldet. Entsprechende Serviceleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten (siehe Matrix42 AGB Dienstleistungen).

(4) Support. Matrix42 stellt einen kostenlosen Online-Support zur Unterstützung bei der Nutzung des Services zur Verfügung. Der Support beinhaltet nicht: allgemeinen Know-how-Transfer, Schulungen, Konfiguration und Implementierung oder kundenspezifische Dokumentation oder Anpassung der Software. Der Support erfolgt per E-Mail: helpdesk@matrix42.com, per Telefon: +49 (0) 069 66773 8222, über das Service-Portal oder über das Online-Forum. Die Supportleistungen werden von Matrix42 werktätig Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr erbracht. Ausgenommen hiervon sind Feiertage in Hessen sowie der 24. und 31.12. eines jeden Jahres. Anfragen, die außerhalb dieser Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen.

(5) Anpassung der Software. Matrix42 kann die Software (einschließlich deren Systemanforderungen) zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen und aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Änderung aufgrund (i) einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, (ii) von geänderten technischen Rahmenbedingungen (neue Browserversionen oder technische Standards), (iii) des Schutzes der Systemsicherheit oder (iv) der Fortentwicklung der Software (zur Klarstellung: Im Rahmen der Softwaremiete schuldet Matrix42 jedoch keine Fortentwicklung der Software) erforderlich ist. Matrix42 wird den Kunden auf für ihn nachteilige Änderung rechtzeitig – in der Regel zwei Wochen vor dem Inkrafttreten – per E-Mail hinweisen. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird Matrix42 auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Würde die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien zulasten des Kunden nicht nur unerheblich stören, unterbleibt die Änderung.

3. Vergütung und Zahlungsverzug

(1) Gebührenstruktur. Der Kunde schuldet Matrix42 für die Überlassung und die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software während der Vertragslaufzeit die im Serviceschein vereinbarte Vergütung. Sofern dort nichts anderes vereinbart ist, besteht die Vergütung in einer regelmäßigen Lizenzgebühr.

(2) Zahlung der Lizenzgebühr. Soweit im Serviceschein nicht anders festgelegt, wird die Lizenzgebühr mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit (siehe Ziffer 7 (2)) und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit (siehe Ziffer 7 (2)) für die Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus voll fällig. Eine Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten (bzw. Wechsel in ein höheres Leistungspaket) ist jederzeit möglich, eine Reduzierung (bzw. Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket) ist nur mit Wirkung zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit oder davor mit Zustimmung von Matrix42 möglich. Im Falle einer Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die zusätzlichen Nutzungseinheiten gelten die Preise gemäß der bei Bestellung der zusätzlichen Nutzungseinheiten gültigen Preisliste von Matrix42.

(3) Rechnungsstellung. Matrix42 stellt die Gebühren zu Vertragsbeginn und sodann zu Beginn jeder Verlängerungslaufzeit im Voraus in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Zahlungen durch Überweisung 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Nach dieser Frist gerät der Kunde ohne weitere Aufforderung in Verzug. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich papierlos in digitaler Form per E-Mail. Sie bedarf keiner Unterschrift. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden hin findet eine Übermittlung der Rechnung in Papierform statt.

(4) Nettopreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Zahlungsverzug. Kommt der Kunde für zwei Kalendermonate mit der Bezahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der das Doppelte einer monatlichen Lizenzgebühr erreicht, in Verzug, ist Matrix42 berechtigt, nach entsprechender Androhung per E-Mail oder per Brief den Vertrag außerordentlich zu kündigen und/oder eine Sperre für die Nutzung der Software zu aktivieren.

(6) Preisänderungen. Matrix42 ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Preise jeweils mit Ablauf von mindestens 12 Monaten seit dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung (erstmalig jedoch frühestens 24 Monate nach Abschluss des Vertrages über die Softwaremiete) mit Wirkung zu Beginn der folgenden Verlängerungslaufzeit zu erhöhen oder zu reduzieren. Eine solche Preiserhöhung darf pro Vertragsjahr nicht mehr als 5 % betragen, es sein denn, die Arbeitskosten der Matrix42 für die Leistungserbringung sind um mehr als 5 % pro Vertragsjahr gestiegen. Die geänderten Preise werden wirksam, wenn (i) Matrix42 sie dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden vorab schriftlich oder per E-Mail ankündigt und (ii) der Kunde ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Preisänderung wird Matrix42 auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde, so gelten die bisherigen Preise weiter. Matrix42 hat das Recht, den Vertrag gemäß Ziffer 7 (1) ordentlich zu kündigen.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Sicherungskopien. Dem Kunden obliegt es, regelmäßig Kopien der von ihm eingegebenen Daten zu exportieren und Sicherungskopien anzufertigen oder die entsprechenden Informationen auszudrucken und aufzubewahren.

(2) Rechtmäßige Nutzung. Der Kunde wird die Software nur im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

(3) Systemanforderungen und Mitwirkungspflicht. Anforderungen an Hard- und Software beim Kunden sowie organisatorische Anforderungen und Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus der Dokumentation der Software.

(4) Namens- und Logonutzung des Kunden. Der Kunde erklärt sich jederzeit widerruflich (info@matrix42.com) bereit, dass Matrix42 berechtigt ist, den Namen des Kunden und sein Firmenlogo zu Werbezwecken für die Software-Produkte der Matrix42 on- und offline zu verwerten, insbesondere in Printmedien und über Datenbanken, elektronische Datennetze und Online-Dienste (z. B. FTP, WWW, E-Mail, YouTube, Flickr, Facebook und vergleichbare Netze), zu vervielfältigen, zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten, zu veröffentlichen und vorzuführen. Der Kunde erklärt sich weiterhin bereit, nach Terminabsprache interessierten Neukunden für Fragen über die bei ihm eingesetzte Software der Matrix42 zur Verfügung zu stehen.

5. Mängelansprüche

(1) Mängelbeseitigung. Mängel des Services meldet der Kunde unverzüglich an Matrix42 und erläutert die näheren Umstände des Zustandekommens. Matrix42 wird den Mangel innerhalb angemessener Frist beseitigen. Matrix42 ist berechtigt, den Mangel durch eine Workaround-Lösung zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit des Services nicht erheblich leidet. Matrix42 kann die Beseitigung eines Mangels auch durch Bereitstellung einer neuen Software-Version vornehmen.

(2) Updates/Upgrades. Matrix42 wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen wie etwa die Veränderung der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. Matrix42 bietet jedoch zusätzliche Updates und Upgrades gemäß gesonderter Vereinbarung und Vergütung an (siehe Matrix 42 AGB Wartung und Support).

(3) Anfängliche Unmöglichkeit. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, Alt. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.

6. Haftung

(1) Matrix42 haftet für Schäden, soweit diese

- vorsätzlich oder grob fahrlässig von Matrix42 verursacht wurden oder
- leicht fahrlässig von Matrix42 verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrages gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von Matrix42 unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer Matrix42 haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch Matrix42 erfolgen nur schriftlich und sind als solche zu bezeichnen.

(2) Begrenzung der Höhe nach. Im Falle von Absatz (1) b) haftet Matrix42 begrenzt bis zu einem Betrag von 500.000 €.

(3) Die Regelungen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

(4) Mitarbeiter und Beauftragte von Matrix42. Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 6 (1) und 6 (2) gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Matrix42.

7. Laufzeit und Kündigung

(1) Laufzeit. Der Vertrag ist für eine bestimmte im Serviceschein genannte Laufzeit (z. B. 12 Monate) geschlossen („Grundlaufzeit“) und verlängert sich anschließend automatisch um denselben Zeitraum („Verlängerungslaufzeit“), wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten („Kündigungsfrist“) zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Reduzierung von Nutzungseinheiten gilt Ziffer 3.2. Falls im Serviceschein keine Grund- und/oder Verlängerungslaufzeit angegeben ist, beträgt diese jeweils 12 Monate.

(2) Form. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(3) Löschung. Der Kunde hat bei Vertragsende die Software (einschließlich der Lizenzschlüssel und Lizenzzertifikate) vollständig und endgültig zu deinstallieren bzw. zu löschen. Dies gilt auch für Installationen auf Servern und sonstigen Geräten. Überlassene Datenträger sind an Matrix42 zurückzugeben. Dies gilt entsprechend bei Reduzierung von Nutzungseinheiten. Auf Anforderung von Matrix42 wird der Kunde die vollständige Löschung bzw. Rückgabe Matrix42 schriftlich bestätigen. Matrix42 ist zudem berechtigt, mit Ablauf der Vertragslaufzeit eine Sperre der Software zu aktivieren oder eine entsprechende Sperre vorab in die Software zu integrieren. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration des Kunden darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

8. Schlussbestimmungen

(1) Serviceschein. Der Serviceschein ist Vertragsbestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zu diesen AGB haben die Bestimmungen des Servicescheins Vorrang.

(2) Aufrechnung. Der Kunde kann mit anderen Ansprüchen als mit seinen vertraglichen Gegenforderungen aus dem jeweils betroffenen Rechtsgeschäft nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dieser Anspruch von Matrix42 unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Anwendbares Recht. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Matrix42 findet das materielle deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(4) Erfüllungsort. Der Erfüllungsort ist am Sitz von Matrix42.

(5) Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Frankfurt am Main, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.